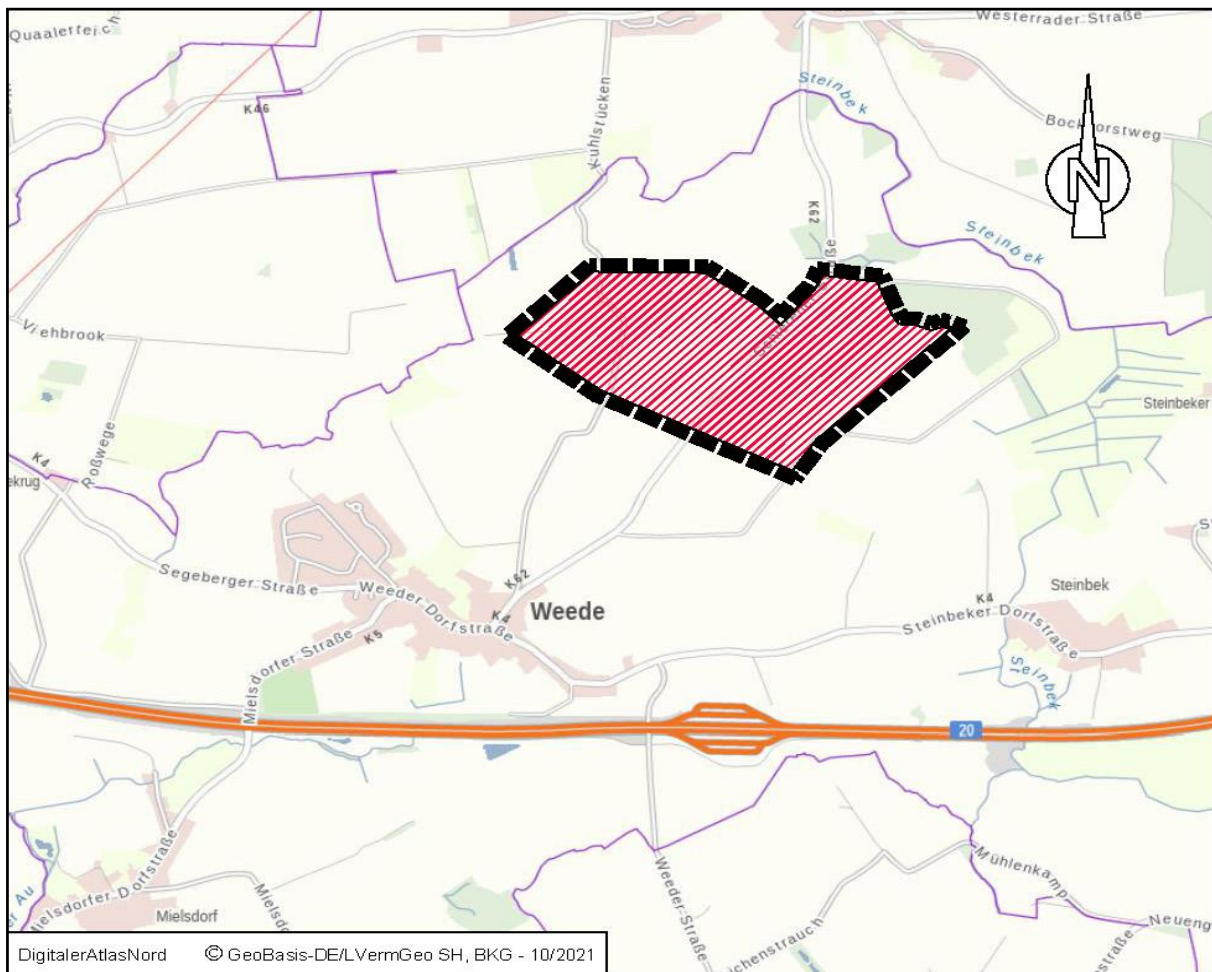


Gemeinde Weede

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schiererener Straße – K 62 (Vorranggebiet Repowering)

Kreis Segeberg



DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - 10/2021

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10
● ● ● ● ○ ○

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 17.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	4
2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) – 4. Entwurf Teilfortschreibung Windenergie.....	4
2.2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land)	5
2.3 Alternativstandorte für den Bebauungsplan Nr. 7.....	8
2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	9
3 Gebietsbeschreibung: Größe, Umfang baulicher Maßnahmen und Standort in der	9
4 Anlass und Ziel der Planung	10
5 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede	10
6 Nachrichtliche Übernahmen	10
6.1 Anbauverbotszone	10
7 Verkehrserschließung	10
8 Ver- und Entsorgung	11
9 Altlasten, Archäologie, Kampfmittel.....	11
10 Einleitung in den Umweltbericht	13
10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	13
10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	14
11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	20
11.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
11.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen	38
12 Zusätzliche Angaben	40
12.1 Merkmale der technischen Verfahren	40
12.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	40
12.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	40
12.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
12.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
13 Quellenverzeichnis	44
14 Billigung	45

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in ihrer Sitzung am 07.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änd. des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schierener Straße – K62 (Vorranggebiet - Repowering)“ gefasst. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in ihrer Sitzung am 07.10.2020 zudem bereits den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 7 „Windpark“ gefasst. Das Vorhaben schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Weede.

Der festgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Weede stellt die Flächen des Vorranggebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Weede aufgestellt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist; i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert wurde; dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u. a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede wurde in der Zeit 04.06.2022 bis 08.07.2022 durchgeführt.

Am wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/ Stadtgebiets. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) – Teilfortschreibung Windenergie

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Sachthema Windenergie an Land) werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung neu festgelegt.

Die Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 zum Thema Windenergie wird seit Juni 2015 nicht mehr angewendet. Grund dafür sind Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Schleswig zur Steuerung der Windenergienutzung. 2016 wurde das Verfahren zur Fortschreibung der Ziffer 3.5.2 eingeleitet und der erste Entwurf der Teilfortschreibung der Windenergie vorgelegt. Am 15. September 2020 hat die Landesregierung die endgültige Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans beschlossen. Der LEP trifft zum Thema Windenergie die folgenden Aussagen:

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Das Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit, dass sich die Windenergienutzung ge-

genüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann. Gleichzeitig ist der Ausschluss von Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete nur über ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanarischer Ebene zu rechtfertigen. (www.bolapla-sh.de)

Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten- und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden.

Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Hierzu ist das gesamte Landesgebiet zu überprüfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren. (...)

(Teilfortschreibung Windenergie LEP 2010, 3.5.2, 1 – 3 G).

Die Fläche der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede befindet sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergie Nr. PR3_SEG_029 gemäß der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III des Regionalplans. Die Grundsätze der Raumordnung der Teilfortschreibung Windenergie des Landesentwicklungsplans zur Steuerung der Windenergie stehen den Zielsetzungen des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

2.2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land)

Gemäß der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 (Sachthema Windenergie an Land) Ziffer 3.5.2 Abs. 3 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festzulegen. Zusätzlich zu den Vorranggebieten Windenergie sollen zur weiteren Konzentration und damit zur Entlastung des Landschaftsbildes sowie zur Effektivitätssteigerung Vorranggebiete für Repowering (Vorranggebiete Repowering) von Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden.

Am 15. September 2020 hat die Landesregierung die endgültige Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans beschlossen. Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Diese trifft die folgenden Aussagen:

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen

dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. [5.7.1, Z(1), Teilaufstellung RP III]

Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt. (5.7.1, Z(3), Teilaufstellung RP III)

Die Festlegung der Abstände ergibt sich aus dem LEP Kap. 3.5.2 G (3) [2010] sowie aus dem Gesamträumlichen Plankonzept. Vorranggebiete Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen:

- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten*
- 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.*

Darüber hinaus wurden Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen ausgewiesen. Dies sind in der Regel Bereiche, die noch nicht vorbelastet sind. [...]

Bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen und betroffenen Schutzgütern sind die Auswirkungen des Rotors der Windenergieanlagen immer mitberücksichtigt worden. Daher gilt für die Planung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete, dass die Anlagen immer vollständig einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen müssen.

(B zu 5.7.1 (1) bis (3); Teilaufstellung RP III)

Die Vorranggebiete Repowering können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebiets Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering zurückgebaut werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.

Zurückzubauende Altanlagen, die inklusive Rotor in einem Umkreis von 100 Metern um ein Vorranggebiet Windenergie liegen, sollen in der Regel nicht in ein Repowering in einem Vorranggebiet Repowering einbezogen werden. In Ausnahmefällen ist eine Einbeziehung möglich. [5.7.2, Z(4), Teilaufstellung RP III]

Vor Beginn der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Abbau der im Gegenzug rückzubauenden Altanlagen für alle Teile oberhalb des Fundamentes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die weiteren Bestandteile der Altanlage sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides zurückzubauen. (5.7.2, Z(5), Teilaufstellung RP III)

Die Fläche des Vorhabengebiets der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplans III zur Windenergie innerhalb eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung - Repowering (PR3_SEG_029).

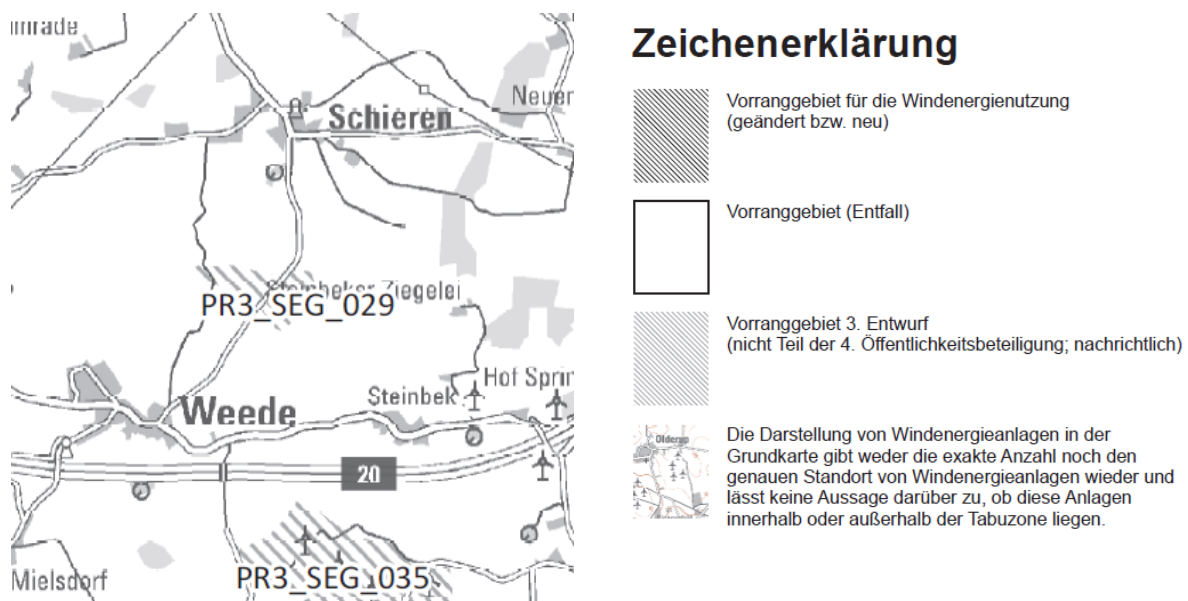


Abbildung 1: Ausschnitt Teilaufstellung Regionalplan III Windenergie an Land

Quelle: www.bolapla-sh.de

Die Festlegung der Windvorranggebiete sowie Repowering-Gebiete auf Ebene der Regionalplanung unterliegt einer Bewertung von harten und weichen Tabukriterien. Die entsprechenden Kriterien umfassen eine Vielzahl von öffentlichen und naturschutzrechtlichen Belangen. Durch die vorgesehenen Abstände zwischen den festgelegten Vorranggebieten und den schützenswerten Belangen, wie beispielsweise bestehenden und geplanten Siedlungsentwicklungen, geschützten Naturräumen und Flächen sowie besonders schützenswerten Habitaten ist eine Beeinträchtigung durch die Möglichkeit einer Entwicklung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das Vorhabengebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede innerhalb des Vorranggebiets PR3_SEG_029 befindet sich in einer Entfernung von rund 1,1 km zum bestehenden Siedlungsrand von Weede. Die Fläche des Vorhabengebiets weist des Weiteren eine Entfernung von > 1.000 m zu den Siedlungsrändern von Schieren und Steinbek auf.

Die Vorgaben der Raumordnung der Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie an Land) stehen dem geplanten Vorhaben der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede nicht entgegen. Die geplante Erneuerung von Windkraftanlagen erfolgt innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie. Die erforderlichen Abstände zu bestehenden schützenswerten Bereichen (Tabukriterien) werden somit eingehalten. Der Windkraft entgegenstehende Nutzungen werden durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Nach Ziffer 5.7.2 Absatz 4 der Teilfortschreibung des Regionalplans III dürfen solche Vorranggebiete zum Repowering nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage

innerhalb eines Vorranggebiets Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie zurückgebaut werden. Dass ein solcher Rückbau von Altanlagen stattfindet, wird durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2) sichergestellt. Es werden in den Gemeinden Zarpen, Rethwisch und Schwochel jeweils drei Anlagen zurückgebaut. Somit findet letztlich ein Rückbau von insgesamt neun alten WEA in einem Umkreis von 9,5 bis 19,5 km um das Vorhabenstandort herum, statt.

2.3 Alternativstandorte für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans

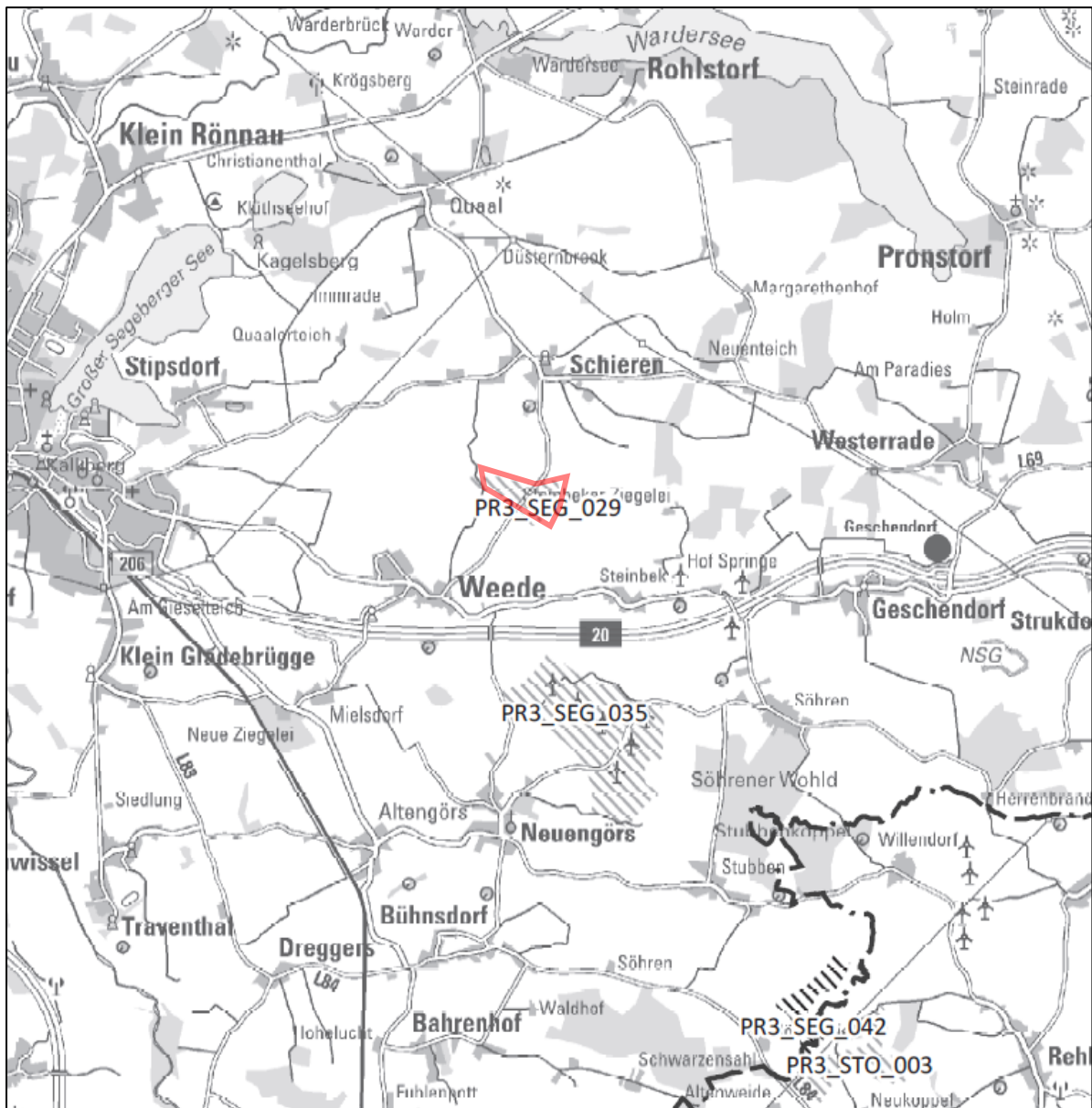


Abbildung 2: Ausschnitt 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - Ost (Sachthema Windenergie an Land), Quelle: www.bolapla-sh.de

Die Teilaufstellung des Regionalplans III (Sachthema Windenergie an Land) weist die Flächen des Vorhabengebiets der 4. Änd. des Flächennutzungsplanes als Vorranggebiet für Windenergienutzung (Repowering) aus. Südlich des Plangebiets (PR3_SEG_029) befindet sich das Vorranggebiet

PR3_SEG_035, sowie in größerer Distanz befinden sich die Vorranggebiete PR3_SEG_042 und PR3_STO_003.

Das Vorranggebiet PR3_SEG_035 wird bereits durch Windkraftanlagen in Anspruch genommen. Der gültige Bebauungsplan wurde 2020 mit dem Ziel der Modernisierung der Anlagen angepasst.

Die Vorranggebiete PR3_SEG_042 und PR3_STO_003 umfassen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, welche jedoch lineare Gehölzstrukturen, Gehölzflächen und im Fall vom Vorranggebiet PR3_STO_003 Grünlandflächen aufweisen. Zudem befinden sich beide Flächen in direkter Nähe zum Bach Bißnitz. Darüber hinaus werden die Flächen SEG_042 und STO_003 mit der Zweckbestimmung Repowering versehen, um Ersatzstandorte für die Bestands-WEA in den alten Eignungsgebieten in Rehhorst und Feldhorst zu schaffen, die nicht mehr in Vorranggebiete übernommen werden können. Dementsprechend sollte dem Vorranggebiet PR3_STO_029 welches überwiegend aus meist ackerbaulich genutzten Flächen besteht, Vorzug gegeben werden.

2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

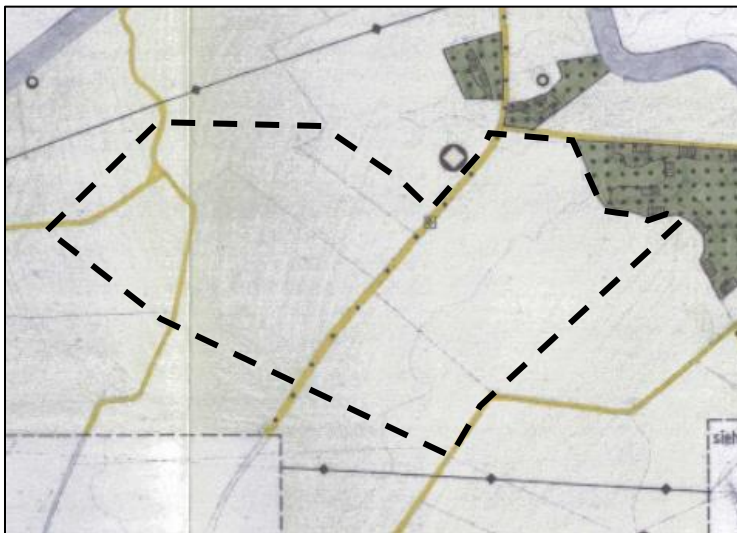


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weede (2015), Quelle: Amt Trave-Land

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weede stellt die Fläche des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar.

Im nordöstlichen Bereich des Flächennutzungsplans werden zwei Teilflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Zwischen Plangebietsfläche und Waldfläche ist eine Altablagerung ausgewiesen.

3 Gebietsbeschreibung: Größe, Umfang baulicher Maßnahmen und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Weede befindet sich im Kreis Segeberg, südöstlich der Stadt Bad Segeberg in ländlicher Umgebung. Zu ihr gehören die vier Ortsteile Mielsdorf, Söhren, Steinbek und Weede.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet in rund 950 m Entfernung zur Gemeindegrenze von Schieren.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 57,3 ha, von denen rd. 26 ha auf die Flächen des Sonstigen Sondergebiets „Windpark“ entfallen.

Das geplante Vorhaben überplant derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schaffen.

4 Anlass und Ziel der Planung

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - Ost (Sachthema Windenergie an Land) stellt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Weede ein Vorranggebiet für die Windenergie - Repowering dar. Die entsprechenden Flächen werden derzeit als Acker genutzt.

Die Gemeinde Weede möchte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und die Flächen des Plangebiets im Rahmen der 4. Änd. des Flächennutzungsplans planungsrechtlich so vorbereiten, dass dort ein Windpark, in welchem die Bewegungsenergie von Luftströmungen zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, errichtet werden kann.

5 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Weede. Um das Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 7 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede erfolgt eine Änderung der bislang vollständig als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellten Bereiches zu einer Darstellung als Sonderbaufläche „Windpark“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowie als Fläche für die Landwirtschaft.

6 Nachrichtliche Übernahmen

6.1 Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.

7 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die K 62 und von dieser abzweigende Wirtschaftswege erschlossen. Eine Anlieferung der Windenergieanlagen erfolgt voraussichtlich über temporäre Wege sowie eine provisorische Abfahrt von der BAB 20. Die Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes bezüglich der Zulässigkeit einer solchen Abfahrt laufen noch.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unwesentlich zunehmen, da es sich bei einem Windpark nicht um ein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen ist nur in der Bauphase zu rechnen. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den WEAs nur selten durchzuführen sein.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebiets zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

8.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit bzw. die Abnahme der produzierten elektrischen Energie erfolgt durch die E.ON Hanse.

8.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Weede wird durch die Freiwilligen Feuerwehren Weede gewährleistet. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. In der Regel brennen dort Windenergieanlagen „kontrolliert“ ab. Im Weiteren wird auf den Erlass zur Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung hingewiesen. Er besteht seit dem 30.08.2010 (IV-334-166.701.400-).

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

8.4 Schmutzwasser- / Regenwasserentsorgung

Das geplante Vorhaben sieht ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Das Entstehen von Schmutzwasser ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Das anfallende Regenwasser wird auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gebracht. Aufgrund der geringen Anteile von versiegelten Flächen ist in diesem Zusammenhang nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.

8.5 Bodenabfälle

Das Verbringen von anfallenden Bodenmassen auf Flächen außerhalb des Vorhabenraumes, z. B auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, ist nicht zulässig. Entsprechende Maßnahmen bedürfen gem. § 11a LNatSchG einer gesonderten rechtlichen Genehmigung. Der Verbleib von überschüssigem anzufahrendem Boden ist der UNB nachzuweisen.

8.6 Richtfunkverbindung

Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom GmbH. Diesbezüglich sind Abstimmungen zwischen den WEA-Betreibern und der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgt. Durch das Umsetzen eines der Funkmasten kann weiterhin ein störungsfreier Betrieb der Richtfunkstrecke aufrechterhalten werden.

9 Altlasten, Archäologie, Kampfmittel

9.1 Altlasten

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung 1818-001 „Butterberg“. Hier wurden zwischen 1952 und 1980 ca. 10.000 m³ Bauschutt und Füllboden in eine ehemalige Sandgrube eingebracht. Die Altablagerung ist insbesondere aufgrund des hier voraussichtlich vorliegenden nicht standsicheren Baugrundes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

9.2 Archäologie

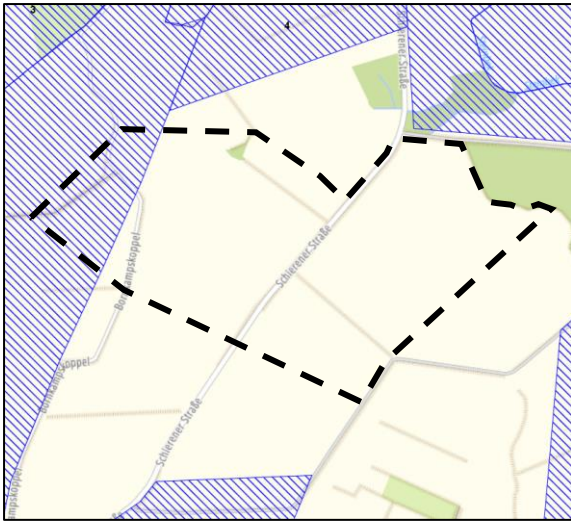


Abbildung 4: Archäologisches Interessengebiet, Quelle: Digitaler Atlas Nord.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet, Funde archäologischer Substanz sind somit nicht auszuschließen.

Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist das Plangebiet weitgehend als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

9.3 Kampfmittel

Die Gemeinde Weede wird nicht in der Anlage zur Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind.

Teil II: Umweltbericht

10 Einleitung in den Umweltbericht

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in ihrer Sitzung am 07.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änd. des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schierener Straße – K62 (Vorranggebiet - Repowering)“ gefasst. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Weede im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Für die Umweltprüfung stehen u. a. der LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) von effplan und Bio-Consult SH (2021), der artenschutzrechtliche Fachbeitrag von BioConsult SH (2021), das schalltechnische Gutachten sowie die Berechnung der Schattenwurfdauer von I17-Wind GmbH & CO. KG (2021) zur Verfügung, die für die konkrete Vorhabenplanung bereits erarbeitet wurden.

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Weede nordöstlich der Ortslage. Es erstreckt sich über die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits der Schierener Str. / Kreisstraße 62. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Weede stellt die Flächen des Vorranggebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in ihrer Sitzung am 07.10.2020 ebenfalls den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 7 „Windpark“ gefasst. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Weede aufgestellt. Das Vorhaben schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Weede.

Im Plangebiet mit der Gesamtgröße von rd. 57,3 ha werden die folgenden Darstellungen getroffen:

- Sonderbauflächen „Windpark“ mit einer Größe von rd. 26 ha
- Flächen für die Landwirtschaft mit einer Größe von rd. 30,1 ha
- Überörtliche Verkehrsfläche von ~1,2 ha

10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

10.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Plangebiet fallen durch den Betrieb der Anlagen keine Schmutz- und Brauchwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickern.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Anlage- und betriebsbedingt fallen keine Abfälle an.

Gemäß der ‚Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen‘ vom 26.08.2015 müssen in Deutschland Windenergieanlagen mit Gefahrenfeuern ausgestattet werden. Diese umfassen für Anlagen >150 m Gesamtbauwerkshöhe nachts eine Turmbefeuerung und eine Gondelbefeuerung. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Lichtemissionen durch den Windpark.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Windpark dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird außerhalb des Plangebiets über eine Übergabestation in das Stromnetz eingeleitet.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der Darstellungen im Flächennutzungsplan vorbereitenden Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebietern keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

<p>Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden</p> <p>Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) berücksichtigt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Repowering. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede bereitet diese regionalplanerische Vorgabe auf gemeindlicher Ebene vor. Es stehen gemäß regionalplanerischer Vorgaben keine anderen geeigneten Flächen für Repowering in der Gemeinde zur Verfügung.</p>
<p>Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.</p> <p>Bei den Windkraftanlagen handelt es sich gem. § 35 Abst. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, welche im Innenbereich nicht zulässig sind.</p>
<p>Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Die im Plangebiet dargestellten Sonderbauflächen „Windpark“ sollen als Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, dienen, da sie der Nutzung regenerativer Energien dienen</p>
<p>Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz</p>
<p>Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu präzisieren sind.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz</p>
<p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p>
<p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p>Die generelle Verträglichkeit des Windparks ergibt sich bereits aus den regionalplanerischen Vorgaben des Landes Schleswig-Holsteins. Entsprechende Gutachten, die die Verträglichkeit der Anlagen bestätigen, liegen bereits vor.</p>
<p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p>
<p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Am nordöstlich Plangebietsrand grenzt eine Waldfläche an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung an. Erforderliche Abstände von baulichen Anlagen zur Waldfläche sind im Zuge der konkreten Bauleitplanung einzuhalten.</p>
<p>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Vom Plangebiet ca. 1 km entfernt liegt das FFH-Gebiet „Wald bei Söhren“ (DE 2028-352), ca. 1,7 km entfernt das FFH-Gebiet „Wald nördlich Steinbek“ (DE 2028-359), ca. 4,7 km entfernt das FFH-Gebiet</p>

„Segeberger Kalkberghöhlen“ (DE 2027-302), 6 bis 7 km entfernt das FFH-Gebiet „Traventhal“ (DE 2127-391) und ca. 10 km entfernt das FFH-Gebiet „Bachschlucht Rösing (DE 2029-351). Außerdem befindet sich in einer Entfernung von 3,5 bis 5,5 km zum Plangebiet das EU-Vogelschutzgebiet „Wardersee“ (DE 2028-401).

Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) wurden der Schutz der FFH-Gebiete sowie der EU-Vogelschutzgebiete berücksichtigt:

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, ist nach § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Festlegungen innerhalb dieser Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können [...] (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3).

Die FFH-Prüfung kann für Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nicht vollständig auf nachfolgende Planungen oder das Genehmigungsverfahren verlagert werden. Es ist in der Regionalplanung sicher zu stellen, dass sich die Windkraftnutzung in den Vorranggebieten auch tatsächlich durchsetzen kann. Eine Planung darf nicht zu Konflikten führen, die auf der nachfolgenden Ebene nicht sachgerecht gelöst werden können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur soweit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenauigkeit auf der jeweiligen Planungstufe möglich ist [...] (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3).

Der Schutz der FFH-Gebiete wird bereits über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets. Eine Ausnahme bilden FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Nach den tierökologischen Empfehlungen SH können Fledermauslebensräume bis 1.000 m um ein FFH-Gebiet potentiell betroffen sein. Allerdings kann über geeignete Auflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene ist zulässig. Eine weitergehende FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für einzelne Vorranggebiete kann daher hier unterbleiben. (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3.1).

Der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete wird ebenfalls über die Tabukriterien des Kriterienkatalogs sowie den Umgang mit Vogelschutzkriterien bereits weitestgehend gesichert. EU-Vogelschutzgebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Umgang mit weiteren Vogelschutz-Abwägungskriterien [...] ebenfalls zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb sowie außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete, wenn das jeweilige Vorkommen mit den Erhaltungszielen übereinstimmt und sich die Bereiche überlappen:

In den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen ausgewählter Großvogelarten (Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan) wird der vorsorgende Artenschutz regelmäßig höher gewichtet, als das Interesse an einer Windkraftnutzung. Vorranggebiete Windenergie werden in diesen Bereichen nur ausnahmsweise zugelassen, insbesondere dort, wo eine Vereinbarkeit des Großvogelschutzes mit der Windkraftnutzung gutachterlich nachgewiesen ist [...] Im Rahmen der Abwägung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ wird dem Vogelschutz in den Bereichen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen ebenfalls der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gegeben (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3.2).

Eine einzelflächenbezogene FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG wird für verbleibende Vorranggebietsvorschläge durchgeführt, die ganz oder teilweise im Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m um solche EU-Vogelschutzgebieten liegen, in denen [...]

windkraftsensiblen Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind. Unter Berücksichtigung der ohnehin freigehaltenen potenziellen Beeinträchtigungszonen um bekannte Horststandorte der besonders windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan können außerhalb des Umgebungsbereiches von 300 – 1.200 m Konfliktfälle allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Für EU-Vogelschutzgebiete, die sich nicht auf den Schutz der unten genannten windkraftsensiblen Vogelarten beziehen, kann im Umgebungsbereich von mehr als 300 m der Windkraftnutzung ebenfalls Vorrang gegeben und ein Vorranggebiet ausgewiesen werden [...] (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3.2).

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen eines europäischen Schutzgebiets wird durch die regionalplanerisch vorgegebenen Tabuzonen bereits vermieden. Eine Ausnahme besteht ggf. für FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Zudem kann es bei der vorliegenden Planung zu einer Betroffenheit windkraftsensibler Arten kommen, die aufgrund ihres Flugverhaltens durch die Erhöhung der Windkraftträder betroffen sein könnten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von BioConsult SH (2021) wurde die Betroffenheit von Fledermäusen und windkraftsensiblen Arten geprüft.

Natura-2000 Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Das Gesetz wird durch die Planung nicht berührt.

10.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Das Landschaftsprogramm macht zum Plangebiet keine planungsrelevanten Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

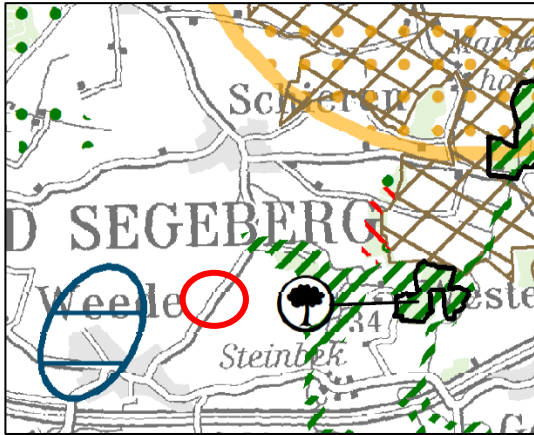


Abbildung 5: Auszug Landschaftsrahmenplan Planungsraum III Karte 1 Blatt 2 mit ungenauer Lage des Plangebiets Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach der Karte 1 Blatt 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich nordöstlich des Plangebiets eine Verbundachse eines Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Für den Bereich des Plangebiets sind keine Darstellungen vorhanden.

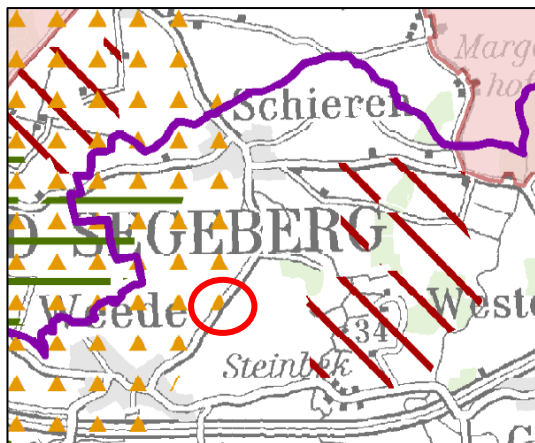


Abbildung 6: Auszug Landschaftsrahmenplan Planungsraum III Karte 2 Blatt 2 mit ungenauer Lage des Plangebiets Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach der Karte 2 Blatt 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich der westliche Bereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Zudem befindet sich östlich des Plangebiets ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Westlich des Plangebiets beginnen eine Knicklandschaft sowie ein Naturpark. Nordöstlich und nordwestlich des Plangebiets befinden sich Landschaftsschutzgebiete.



Abbildung 7: Auszug Landschaftsrahmenplan Planungsraum III Karte 3 Blatt 3 mit ungenauer Lage des Plangebiets. Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach der Karte 3 Blatt 3 befindet sich angrenzend an den südöstlichen Bereich des Plangebiets ein klimasensitiver Boden. Östlich außerhalb des Plangebiets befinden sich Waldflächen die gemäß ALKIS 2019 größer als 5 ha ist. Für den Bereich des Plangebiets trifft der Landschaftsrahmenplan in der Karte 3 Blatt 3 keine Darstellungen.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

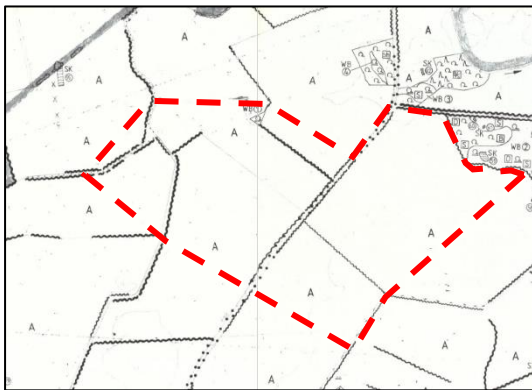


Abbildung 4: Landschaftsplan Weede Biotop- und Nutzungstypenkarte mit ungenauer Lage des Plangebiets. Quelle: Amt Trave-Land

Die Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landschaftsplans der Gemeinde Weede stellt fast ausschließlich im gesamten Plangebiet als flächigen Biotop- und Nutzungstyp Ackerflächen dar, die von Baumreihen und Knicks gegliedert werden. Auch außerhalb des Plangebiets – bis auf den Nordosten, der mit Waldflächen gekennzeichnet ist - dominieren Ackerflächen. Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich nach der Biotop- und Nutzungstypkarte ein Laubwald mit Bruchwaldanteil.

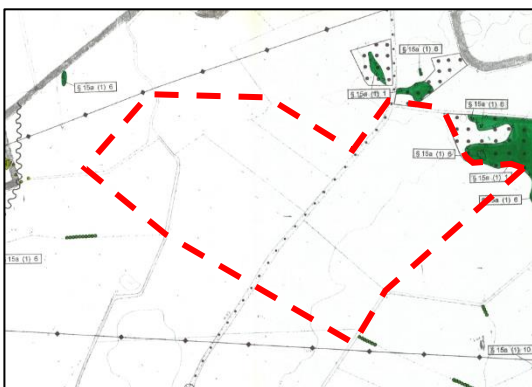


Abbildung 5: Landschaftsplan Weede Maßnahmenplan mit ungenauer Lage des Plangebiets. Quelle: Amt Trave-Land

Nach dem Maßnahmenplan des Landschaftsplans der Gemeinde Weede soll die Kreisstraße K 62 von einem Radwanderweg begleitet werden. Im Nordosten des Plangebiets sind gesetzlich geschützte Biotopflächen in vorhandenen Waldflächen dargestellt. Im Südwesten und Südosten des Plangebiets sieht der Maßnahmenplan Knickneuanlagen vor. Für den Bereich des Plangebiets setzt der Landschaftsplan der Gemeinde Weede keine Maßnahmen fest.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Dazu wurde mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, welches den Staat verpflichtet, dass es zukünftig nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt, das Klimaschutzgesetz im Juni 2021 novelliert. Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben. Das heißt, Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern. Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 muss ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.

Eine Schlüsselstellung für das Ziel der Klimaneutralität nimmt hierbei der Umstellung des Energiesystems auf 100 % erneuerbare Energie ein. Eine wichtige erneuerbare Energiequelle ist dabei die Nutzung der Windenergie durch Windenergieanlagen. Die Abweichungen der Planung zu den Darstellungen im Landschaftsplan werden deshalb als nicht erheblich angesehen. Die Gemeinde wird ihren Landschaftsplan bei Gelegenheit entsprechend an die aktuellen Gegebenheiten anpassen.

11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

11.1.1 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird von großen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt, die zum Teil durch Gehölzstrukturen wie Knicks und Feldhecken gegliedert werden. Knicks stellen nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar. Die Kreisstraße K 62 trennt das Plangebiet in Ost und West.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich nach der Biotoptypenkartierung SH 2020 (zebis.landsh.de) anschließend an einen Knick ein Erlen-Eschen-Sumpfwald der nach § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald, der einen FFH-Lebensraumtyp darstellt, sowie ein Erlen-Eschen-Sumpfwald.

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros BioConsult SH von 2021 kommen keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Plangebiets vor.

11.1.2 Schutzgut Tiere

Zur Bestandsaufnahme liegt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro BioConsult SH aus Husum vom 26.07.2021 vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag betrachtet die möglichen Auswirkungen des Vorhabens (im Weiteren auch als Windpark-Planung bezeichnet) auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden alle vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle einheimischen europäischen Vogelarten, die dem strengen Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unterliegen, berücksichtigt.

Die nachfolgende Bestandserfassung bezieht sich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – insbesondere auf die Relevanzprüfung - von BioConsult SH (2021). In der Relevanzprüfung sind aus den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten diejenigen ausgearbeitet, die im Bereich des Vorranggebiets (potenziell) vorkommen und für die somit eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Fledermäuse:

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst das Untersuchungsgebiet für die Detektorbegehungen sowie für die Standorte der Fledermaushorchboxen einen 1.000-Radius um die geplanten WEA (Planungsstand vor Beginn der Untersuchungen 17.05.2020). Es wurden die Lokalpopulationen in der Wochenstubezeit erfasst.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden 15 Fledermausarten wurden von Mai bis Ende Juli 2017 sieben Arten im Bereich des Plangebiets und der Umgebung nachgewiesen: Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus. Alle Fledermausarten gelten als streng geschützte Arten und sind gem. § 44 BNatSchG besonders zu beachten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass die vorkommende Fledermausfauna durch die allgemein häufigen Arten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus dominiert wird. Außerdem können die Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus hohe Anteile an der Flugaktivität in der Migrationsperiode erreichen.

Während des Erfassungszeitraums ergibt sich für die Lokalpopulationen der Arten **Wasserfledermaus**, **Braunes Langohr**, **Breitflügel-Fledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Rauhautfledermaus** eine geringe Bedeutung des Untersuchungsgebiets.

Während des Erfassungszeitraumes hatte das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für die Lokalpopulation der Art **Zwergfledermaus**.

Das Untersuchungsgebiet hat für die Lokalpopulation des **Großen Abendseglers** im Erfassungszeitraum zum Teil eine hohe Bedeutung. Am Waldrand nordöstlich des Geltungsbereiches wurde eine Konzentration der Art Großer Abendsegler festgestellt. Nach BioConsult SH ist die Waldfläche Teil der abgegrenzten bedeutsamen Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz. Hier wurden während der Suche nach Quartierbäumen in diesem Wald jedoch keine Wochenstube oder weiteres Quartier gefunden. Ein Männchenquartier ist aufgrund der Ergebnisse der Detektorbegehungen jedoch im Wald anzunehmen. Darüber hinaus befinden sich im Wald Naturhöhlen, welche als Balzquartiere genutzt werden können. Der restliche Bereich des Plangebiets ist aufgrund der geringen Vorkommen der Art von geringer Bedeutung für die Lokalpopulation der Art Großer Abendsegler.

Haselmaus:

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag besiedelt die Art **Haselmaus** ein breites Spektrum an Habitaten und zeigt eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen. Zu den Lebensräumen der Art gehören Waldbereiche sowie beerenreiche und strauchdominierte Knicks, Hecken oder Gebüsche. Die WEA-Planung liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus. Das Vorkommen der Art Haselmaus ist aufgrund vorhandener Nachweise in der Umgebung des Plangebiets potenziell möglich, weshalb 2021 eine Haselmauskartierung durchgeführt wurde. Während der insgesamt sieben Begehungen

wurde im Untersuchungsgebiet jedoch keine Haselmaus gesichtet. Auch konnten bei keiner der monatlichen Kontrollen Nester nachgewiesen werden, die der Haselmaus zuzuordnen wären - weder in den Niströhren noch frei hängend in den Gehölzen. Es wurden keine Haselnüsse mit Fraßspuren gefunden, die für die Haselmaus charakteristisch wären.

Aufgrund der durchgeführten Haselmausuntersuchung kann dem untersuchten Bereich im Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. PR3_SEG_029 keine Bedeutung als Lebensraum für die Haselmaus zugeordnet werden. Nach aktuellem Stand wurden keine Haselmäuse nachgewiesen und es sind keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus vorhanden.

Amphibien und Reptilien:

Das Vorkommen der Arten **Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Zauneidechse** ist nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund eines Nachweises in der Umgebung des Plangebiets und der Lage des Plangebiets innerhalb des Verbreitungsgebiets der Art in Schleswig-Holstein potenziell möglich.

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von BioConsult SH (2021) sind im Bereich des Plangebiets und im Umfeld acht Arten der FFH Anhang IV-Arten nachgewiesen. Fünf der Arten der FFH Anhang IV-Arten sind potenziell möglich.

Art	Vorkommen*
Wasserfledermaus	V
Braunes Langohr	V
Breitflügel-Fledermaus	V
Großer Abendsegler	V
Zwergfledermaus	V
Mückenfledermaus	V
Fischotter	p
Haselmaus	p
Kammolch	p
Laubfrosch	p
Moorfrosch	p
Zauneidechse	V

*P= potenzielles Vorkommen, V= Vorkommen nachgewiesen

Tab. 1: Übersicht über die potenziellen und nachgewiesenen Vorkommen von Arten der FFH Anhang IV Arten

Europäische Vogelarten:

Groß- und Greifvögel

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von 2021 des Büro BioConsult SH liegen im Zeitraum 2016-2020 nach der Nestkartierung und der Datenrecherche (Auszug aus dem Artenkataster des LLUR) um die WEA-Planung Neststandorte der folgenden Groß- und Greifvögel vor:

- Greifvögel: Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wiesen- und Rohrweihe, Wanderfalke, Mäusebussard und Turmfalke,
- Großvögel: Weißstorch, Kranich und Graureiher sowie

- weitere Arten: Kolkrabe und Rabenkrähe.

Im Rahmen der Untersuchung zur Raumnutzung wurden insgesamt vierzehn Greif- und vier Großvogelarten registriert:

- Greifvögel: Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Sperber, Habicht, Fisch- und Schreiadler, Mäuse- und Wespenbussard und Turm- und Baumfalke,
- Großvögel: Weißstorch, Kranich, Grau- und Silberreiher sowie
- weitere Arten: Kolkrabe.

Die meisten der festgestellten Arten – außer den Arten Mäusebussard, Rabenkrähe und Kolkrabe – zählen zu den windkraftsensiblen Arten und müssen auf Ebene der konkreten Bauleitplanung einer Einzelbetrachtung unterzogen werden, um später Aussagen über die potentielle Betroffenheit der Arten machen zu können. Einige Arten – wie der Graureiher und der Kormoran – die im Rahmen der Raumnutzung erfasst wurden und der Einzelbetrachtung unterliegen, müssen nur betrachtet werden, wenn ein Brutplatz bzw. Kolonie im Umfeld der Planung bekannt ist. Der Mäusebussard ist aufgrund seines häufigen Vorkommens als Einzelart zu betrachten. Die Arten Kolkrabe, Rabenkrähe, Silberreiher, Sperber, Turmfalke und Habicht unterliegen nicht der Einzelbetrachtung und müssen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht weiter betrachtet werden. Ebenso müssen die Arten Fischadler und Schreiadler nicht weiter im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet werden, da sie in Schleswig-Holstein als Brutvögel als ausgestorben gelten.

Eine potenzielle Betroffenheit der Arten ist dann anzunehmen, wenn sich WEA innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs oder des Prüfbereichs für Nahrungsflächen und Flugkorridore befinden und darüber hinaus, wenn Flugsequenzen während der Raumnutzungsanalyse aufgenommen wurden.

Nach BioConsult SH (2021) befindet sich die Windpark-Planung außerhalb des festgelegten Beeinträchtigungsbereichs von 3.000 m, aber innerhalb des Prüfbereichs für Nahrungsgebiete der Art **Seeadler**. Die Art Seeadler kommt folglich als Brutvögel und als Nahrungsgast im Bereich der WEA-Planung vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich der Beeinträchtigungsbereich eines **Rotmilan**-Brutplatzes aus 2017. Das Vorranggebiet und die Windpark-Planung liegen außerdem im Prüfbereich für Nahrungsgebiete beider Wechselhorste und zweier weiterer Brutplätze und deren Wechselhorste (4.000 m). Es ist möglich, dass Rotmilane den Bereich der Windpark-Planung als Nahrungssuchraum nutzen, eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Windpark-Planung befindet sich innerhalb des Prüfbereichs für den **Schwarzmilan** für Nahrungsgebiete von 3.000 m und außerhalb des festgelegten Beeinträchtigungsbereichs von 1.000 m. Da Schwarzmilane den Bereich der Windpark-Planung als Nahrungssuchraum nutzen können, kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art nicht ausgeschlossen werden.

Die Windpark-Planung befindet sich nicht innerhalb des Beeinträchtigungs- (1.000 m) und des Prüfbereichs (2.000 m) der Art **Weißstorch**. Weißstörche können den Bereich der WEA-Planung jedoch als Nahrungssuchraum nutzen, weshalb eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Windpark-Planung liegt innerhalb des Beeinträchtigungsbereiches der Art **Kranich**. Nach aktuellen Erkenntnissen zum Verhalten von Brutvögeln im Nahbereich von WEA ist der Beeinträchtigungsbereich des Kranichs (von 1.000 m) nicht mehr pauschal, sondern kritisch zu betrachten. Daher ist einzelfallbezogen zu bewerten. Mittlerweile gilt in der Planungs- bzw. Bewertungspraxis der Radius bis 500 m um Neststandorte als kritischer Bereich. Es ist möglich, dass die Windpark-Planung im Beeinträchtigungsbereich des Kranichs liegt. Der Bereich der Windpark-Planung kann von Kranichen als Nahrungssuchraum genutzt werden, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Nördlich von Neuengörs (ca. 2,8 km südlich der WEA-Planung) wurde im Jahr 2019 einen **Wiesenweihen**-Brut festgestellt. Die Art Wiesenweihe kann als Nahrungsgast und als Brutvogel der weiteren Umgebung innerhalb des Vorranggebiets vorkommen.

Drei **Rohrweihen**-Brutplätze wurden im Rahmen der Nestkartierung 2019 mit einem Minimalabstand von ca. 915 m nördlich der Windpark-Planung festgestellt. Die Art Rohrweihe kann als Nahrungsgast und als Brutvogel innerhalb des Vorranggebiets und der näheren Umgebung vorkommen.

Neststandorte oder Reviere der Art **Kornweihe** im Umgebungsbereich der Windpark-Planung sind nicht bekannt. Jedoch wurden Kornweihen während der Groß- und Greifvogelerfassung erfasst.

Neststandorte oder Reviere der Art **Baumfalke** im Umgebungsbereich der Windpark-Planung sind nicht bekannt. Jedoch wurden Flugsequenzen von Baumfalken während der Raumnutzungsanalyse aufgenommen.

Im Jahr 2017 wurde in Bad Segeberg ca. 4,4 km westlich der Windpark-Planung der Brutverdacht eines **Wanderfalken** festgestellt. Die Windpark-Planung liegt somit außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs bzw. Prüfbereichs für Nahrungsgebiete (1.000 m und 3.000 m) der Art Wanderfalke. Es ist jedoch möglich, dass Wanderfalken als Nahrungsgäste und als Brutvögel der weiteren Umgebung innerhalb des Vorranggebiets vorkommen.

Aus diesem Grund erfolgten für die genannten Großvogelarten vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von BioConsult SH (2021), auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher eingegangen werden muss.

Nach BioConsult SH ist in der aktuellen Planungs- und Bewertungspraxis der Beeinträchtigungsbereich um Brutstandorte für die Art **Uhu** nicht mehr zu betrachten. Die WEA-Planung liegt nicht im Prüfbereich für Nahrungsgebiete der Brutplätze (4.000 m). Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung dieser Art ist somit nicht erforderlich.

Die Arten **Mäusebussard**, **Wespenbussard** und **Graureiher** gelten in Schleswig-Holstein nicht als windkraftsensibel. Im Jahr 2019 lag der dichteste Brutplatz der Art Mäusebussard in einem Abstand von ca. 315 m Entfernung zur Windpark-Planung. Im Rahmen der Groß- und Greifvogelerfassung wurden insgesamt 62 Flugsequenzen von Wespenbussarden erfasst. Im Wesentlichen wurde die Flugaktivität der Art Wespenbussard dem Vogelzug zugeordnet. Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung soll ein ggf. Vorkommen der Art durch Maßnahmen für die Gilden der Gehölzfreibrüter Berücksichtigung finden. Mindestens seit 2016 befindet sich ca. 2,8 km nordöstlich der Windpark-Planung eine Graureiher-Kolonie und etwa 5,1 km nordwestlich der Windpark-Planung befand sich im Jahr 2019 eine weitere Ko-

lonie. Die Windpark-Planung befindet sich außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs (1.000 m) der bekannten Graureiher-Kolonien aber innerhalb des Prüfbereichs von 3.000 m einer der Kolonien. So wurden im Rahmen der Raumnutzungsanalyse regelmäßig Graureiher erfasst. Jedoch konnten keine besonderen Flugkorridore festgestellt werden. Durch die Bauarbeiten ist keiner der Brutplätze direkt betroffen. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung dieser Arten ist somit nicht erforderlich.

Weitere Brutvogelarten (Prüfung auf Artenniveau)

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgten für die weiteren Brutvogelarten, die auf Artenniveau zu prüfen sind, keine Erfassungen. Die folgenden Einschätzungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beruhen auf einer Potenzialanalyse. Die Potenzialanalyse ergibt sich aus der Strukturausstattung sowie den während der Erfassungen der Raumnutzung und der Landnutzungskartierung gesichteten Individuen.

Vogelarten, die einer Einzelartbetrachtung unterliegen und deren Vorkommen aufgrund der Habitateignung in der Bewertungsfläche potenziell möglich ist, werden nachfolgend genauer betrachtet. Dagegen werden Vogelarten, die zwar eine Einzelartbetrachtung unterliegen, deren Vorkommen in der Bewertungsfläche jedoch sicher ausgeschlossen werden kann, aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht weiter genannt und nur im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aufgelistet.

Die Art **Feldlerche** wurde im Rahmen der Groß- und Greifvogelerfassung regelmäßig im Bereich der Bewertungsfläche erfasst. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist, zumindest in einer geringen Siedlungsdichte, ein Vorkommen der Art anzunehmen.

Die Art **Kiebitz** wurde im Rahmen der Groß- und Greifvogelerfassung regelmäßig im Bereich der Bewertungsfläche erfasst. Ein Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens ist anzunehmen.

Einzelne Bruten der Art **Neuntöter** sind potenziell im Umfeld der WEA-Planung möglich. Vereinzelt wurden während der Groß- und Greifvogelerfassung 2019 Neuntöter gesichtet. Es erfolgen Eingriffe in Gehölzstrukturen durch das Vorhaben.

Die Art **Wachtel** wurde an einem Termin während der Groß- und Greifvogelerfassungen registriert und ein Brutvorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens ist nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund erfolgten für die genannten Brutvogelarten vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von BioConsult SH (2021), auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher eingegangen werden muss.

Für die Arten **Dohle, Saatkrähe, Star, Braunkehlchen, Rauch- und Mehlschwalben** sowie **Mauersegler** sind nach BioConsult SH (2021) keine vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich.

Weitere Brutvögel (auf Gildenniveau)

Vogelarten, die keiner Einzelartbetrachtung unterliegen, werden auf Gildenniveau behandelt.

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind im Bereich des Vorhabens gemäß den vorliegenden Erkenntnissen - besonders aus der Strukturkartierung des Untersuchungsgebiets sowie dem avifaunistischen Gutachten - Brutvogelarten des Offenlandes, der Gehölze (Knicks, Waldränder, Wälder), der Gewässer sowie der Gebäude zu erwarten. In Schleswig-Holstein sind die meisten dieser Arten weit verbreitet und häufig und können in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Gildenniveau abgearbeitet werden. Aus arealgeografischen Gründen kommen weitere Lebensräume und deren Arten bzw. Gilden nicht vor.

Der Vorhabensbereich besteht überwiegend aus Offenlandflächen. Diese sind für die Arten der Gilde der **Offenlandbrüter**, zumindest in geringen bis mittleren Siedlungsdichten, potenziell als Lebensraum

geeignet. Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Offenlandbrütern ist - insbesondere baubedingt – gegeben. Aus diesem Grund erfolgte eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von BioConsult SH (2021) auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. näher eingegangen werden muss.

Im Vorhabenbereich sind entsprechende Gehölzstrukturen vorhanden, die von den Arten der Gilde **Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter** genutzt werden können. Durch das Vorhaben können Eingriffe in die Gehölzstrukturen potentiell erfolgen, eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Gehölzfreibrütern ist daher gegeben. Aus diesem Grund erfolgte eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von BioConsult SH (2021) auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. näher eingegangen werden muss.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist nach BioConsult SH (2021) für die Gilden der **Binengewässer- und Röhrichtbrüter** sowie die **Brutvögel menschlicher Bauten** nicht erforderlich.

Rastvögel (außer Kraniche)

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen das Vorranggebiet sowie die Bewertungsfläche außerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten, daher wurden keine Erfassungen von Rastvögeln durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Rastvögeln hinsichtlich des Verbots der erheblichen Störung gemäß § 44 1 Nr. 2 BNatSchG, des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 1 Nr. 3 BNatSchG und des Verbots der Tötungen gemäß § 44 1 Nr. 1 BNatSchG wird ein Konflikt ebenfalls ausgeschlossen.

Vogelzug

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag befindet sich die WEA-Planung außerhalb bedeutsamer Vogelzuggebiete, daher wurden keine Erfassungen des Vogelzuges durchgeführt. Aufgrund der Lage abseits der Küstenlinien und der großen Entfernung von den Küsten wird die Funktion der Bewertungsfläche als Zugkorridor für Land- und Wasservögel als gering bis maximal mittel bewertet. Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Individuen der Zugvögel ist nicht gegeben und wird nicht weiter geprüft.

11.1.3 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weede weist für das Plangebiet derzeit Flächen für die Landwirtschaft aus. Es findet eine intensive ackerbauliche Nutzung statt.

11.1.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Schleswig-Holsteinischen Hügelland im Bereich der Jungmoränenlandschaft. Nach der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportal SH (www.umweltdaten.landsh.de) befinden sich im östlichen und im äußersten westlichen Plangebiet Bereich Pseudogleye. Im mittleren Bereich des Plangebiets ist nach der Bodenkarte eine Pseudogley-Braunerde dargestellt. In einem kleinen Bereich des Plangebiets westlich der K 62 ist der Boden als Podsol-Braunerde gekennzeichnet.

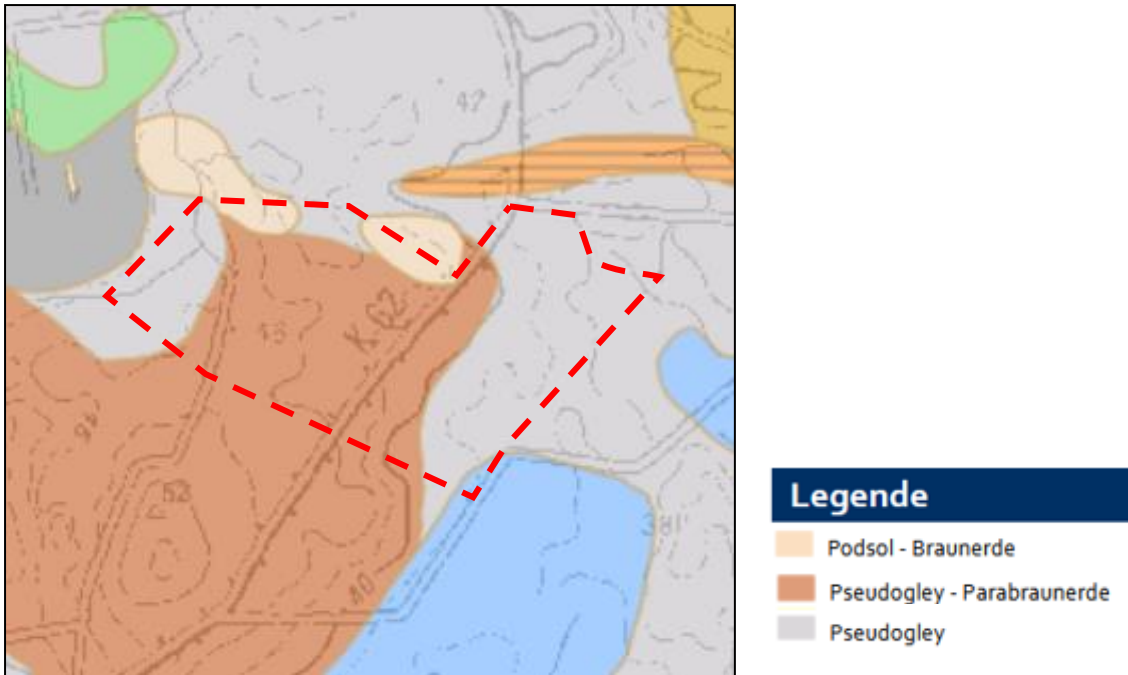


Abbildung 8: Bodenkarte 1:25.000 mit Plangebiet (Lage ungenau), Quelle: Umweltportal SH.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit weitgehend intakten Bodenfunktionen zu rechnen. Als Vorbelastungen sind der regelmäßige Bodenbruch und die landwirtschaftlichen Einträge durch Dünger und Pflanzenschutzmittel zu nennen.

Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion basieren auf den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportal Schleswig-Holstein. Regelmäßig relevant sind die Lebensraumfunktion mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie die Archivfunktionen. Da keine sensiblen Nutzungen geplant sind, wird die Bodenfunktion „Nr. 1c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften“ nicht betrachtet. Dementsprechend werden vier der fünf Boden(teil)funktionen gem. § 2 Abs. 1 BBodSchG betrachtet und abschließend die bodenfunktionale Gesamtleistung dargestellt.

Nr. 1a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

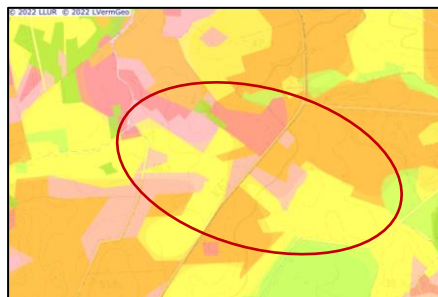


Abbildung 7: Bodenkundliche Feuchtestufe, im Geltungsbereich (rot markiert, Lage ungenau) Quelle: Umweltportal SH

Bei den im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede vorliegenden Böden reicht die Feuchtestufe von schwach trocken (dunkel rosa) bis stark frisch (gelb) und unterliegt demnach sehr kleinräumigen Schwankungen.

Nr. 1b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

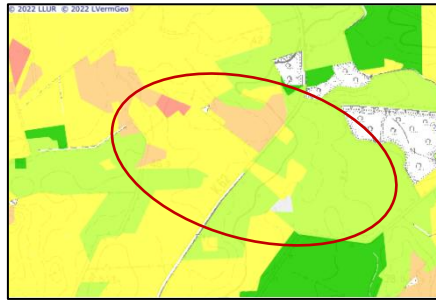


Abbildung 8: Nährstoffverfügbarkeit im eff. Wurzelraum im Geltungsbereich (rot markiert, Lage ungenau), Quelle: Umweltportal SH

Die Böden im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede weisen überwiegend eine mittlere Nährstoffverfügbarkeit im eff. Wurzelraum (gelb = mittel). Im nördlichen Bereich liegen Bereiche mit einer mittleren Nährstoffverfügbarkeit.

Nr. 1c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften

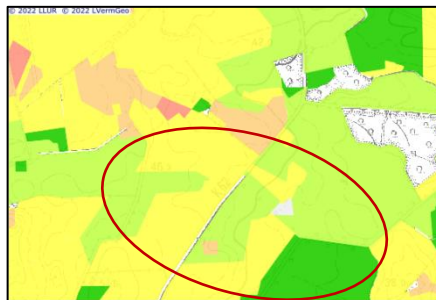


Abbildung 9: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum im Geltungsbereich (rot markiert, Lage ungenau), Quelle: Umweltportal SH

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede dominieren Böden mit einer mittleren Feldkapazität. Diese ist im östlichen Teil hingegen höher.

Nr. 3c) Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

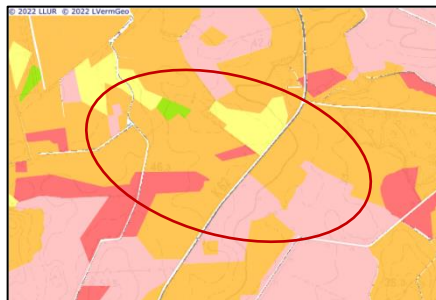


Abbildung 10: Ertragsfähigkeit im Geltungsbereich (rot markiert, Lage ungenau), Quelle: Umweltportal SH

Die Böden im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede sind nach dem Umweltportal SH vorrangig mit einer mittleren (orange) Ertragsfähigkeit bewertet. Teilflächen im Südwesten haben auch eine sehr hohe Ertragsfähigkeit. Auch im südöstlichen Plangebiet ist die Ertragsfähigkeit höher.

Bodenfunktionale Gesamtleistung

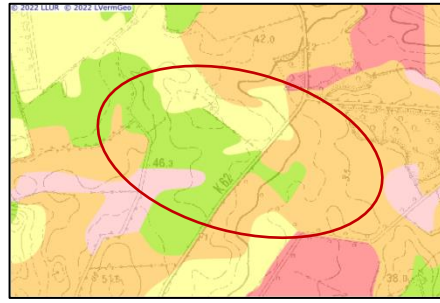


Abbildung 11: Bodenfunktionale Gesamtleistung im Geltungsbereich (rot markiert, Lage ungenau), Quelle: Umweltportal SH

Die bodenfunktionale Gesamtleistung der Böden im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede ist im westlichen Plangebiet vorrangig sehr gering bis gering. Im östlichen Plangebiet erreicht die bodenfunktionale Gesamtleistung den mittleren Bereich.

Im Bereich des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weede befindet sich gemäß Umweltportal SH des Landes Schleswig-Holstein kein Geotop oder Geotop-Potenzialgebiet.

Besonders seltene Böden sind nach planerischer Einschätzung nicht erkennbar betroffen. Es handelt sich um Böden von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz.

11.1.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich mehrere Entwässerungsgräben, die im Regelprofil ausgebaut sind und temporär Wasser führen. Ansonsten sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb - am nordöstlichen Plangebietsrand - verläuft das Fließgewässer Steinbek, das zum Teil verrohrt ist.

Nach dem Umweltportal SH befindet sich das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Trave-Mitte“, der nicht gefährdet ist.

Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Auf dem Moränenzug ist nicht mit hoch ansteihendem Grundwasser zu rechnen.

11.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Plangebiet ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle feuchte Sommer.

Lokalklimatisch herrscht im Plangebiet ein Offenlandklima vor. Hier sind die Temperatureinstrahlung am Tag und die Abstrahlung in der Nacht höher als in bestockten, vegetationsbestandenen Gebieten. Die Windgeschwindigkeiten sind erhöht, die Luftfeuchtigkeit niedriger.

Nach der Karte „Mittlerer Jahresniederschlagsumme (Periode 1991 – 2020)“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein liegt der mittlere Jahresniederschlag im Bereich des Plangebiets zwischen 751-800 mm.

11.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Der Landschaftsplan bezeichnet die Landschaft für einen großen Bereich der Gemeinde - darunter auch der Bereich des Plangebiets - als flachwellige Landschaft mit einem hohen Flächenanteil von ackerbaulich genutzten Flächen. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft – kleinflächige landwirtschaftliche Nutzflächen aus frischem bis feuchtem Grünland und engem Knicknetz – ist im Plangebiet nicht mehr erkennbar.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird besonders durch die großparzellierten intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, die durch lineare Gehölzstrukturen wie Knicks gegliedert werden, bestimmt und weist eine geringe Vielfalt auf. Die durch das Plangebiet verlaufende Kreisstraße 62 hat eine zerschneidende Wirkung auf das Landschaftsbild. Im Westen des Plangebiets verläuft außerdem ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Das Relief im Plangebiet ist leicht bewegt.

Hohe und prägnante Bauwerke sind im direkten Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Jedoch befinden sich im weiteren Umfeld – im Süden des Plangebiets - die Bundesautobahn 20 (ca. 1 km entfernt vom Plangebiet) und ein Windpark (über 1 km entfernt vom Plangebiet). Auch ein Mobilfunkmast ist im Süden des Plangebiets sichtbar. Im Nordosten des Plangebiets befinden sich Waldflächen.

In weiterer Entfernung des Plangebiets verlaufen im Nordwesten und Nordosten außerdem zwei Hochspannungsfreileitungen (in jeweils ca. 1,5 km Entfernung).

11.1.8 Natura 2000-Gebiete

Ca. 1,7 km nördlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet DE 2028-359 „Wald nördlich Steinbek“, welches durch die Verzahnung frischer bis nasser Waldformationen wie Waldmeister-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-/Eschen-Bruch-/Sumpfwald in naturnahen Ausprägungen gekennzeichnet ist.

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung der verschiedenen, miteinander verzahnten Waldformationen.

Etwa 3,5-5,5 km nordöstlich des Plangebiets liegt das EU-Vogelschutz-Gebiet DE 2028-401 „Wardersee“. Dabei handelt es sich um einen Binnensee mit angrenzenden Überschwemmungswiesen und Laubwäldern. Das Gesamtgebiet hat eine sehr große Bedeutung für zahlreiche Zugvogelarten, wie Singschwan und Graugans sowie Wattvogelarten wie der Goldregenpfeifer. Zudem tritt der Fischadler als Rastvogel auf. Als röhrichtbrütende Arten sind Rohrdommel und Rohrweihe hervorzuheben, in den angrenzenden naturnahen Waldbeständen befinden sich Brutplätze von Seeadler, Rotmilan sowie Mittel- und Schwarzspecht. Zudem haben am Wardersee die Wasservogelbestände von Stockente, Reiherente und Gänsesäger eine hohe Bedeutung.

Das Gebiet des Wardersees ist das bedeutendste Rastgebiet für Schwäne, Gänse und Watvögel im südlichen Holstein und soll in dieser Funktion erhalten werden. Hierfür sind vor allem störungsarme Gewässer- und Landbereiche während der Rastzeiten besonders wichtig. Übergreifendes Ziel ist zudem die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutvogelbestände einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Übergreifendes Schutzziel ist außerdem die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutvogelbestände einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Ca. 4,7 km nordwestlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“. Die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg beherbergen das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands. Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt. Im Sommerhalbjahr findet eine sporadische Nutzung mit bis zu 600 Tieren pro Tag statt; im Winter dienen die Höhlen als Winterquartier für diverse Fledermausarten mit zusammen rd. 16.000 Tieren.

Übergreifendes Ziel ist der Erhalt der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender, das größte Fledermausvorkommen Deutschlands bildender Lebensraum

für zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und als Lebensraum des endemischen Segeberger Höhlenkäfers (*Chluderaholsatica*).

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Segeberger Kalkberghöhlen umfassen auch eine weitgehend ungestörte Erreichbarkeit der Höhlen für Fledermäuse.

Rd. 6-7 km westlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“. Die Trave hat insbesondere eine große Bedeutung für den weiträumigen Verbund verschiedener Lebensräume. Aufgrund der Gewässergröße, des freien Zugangs zur Ostsee und der in Teilbereichen erhaltenen naturnahen Gewässerstruktur, sind die Trave sowie einige ihrer kleineren Zuflüsse u. a. für Bachneunaugen, Steinbeißer, Meer- und Flussneunauge sowie Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (z.B. Fischotter) von Bedeutung.

Das übergreifende Schutzziel für das Travetal ist die Erhaltung des ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume. Insbesondere soll die Funktion als Wanderkorridor zwischen dem östlichen Hügelland und der Ostsee sowie die Bedeutung für Neunaugen, Fische und die Gemeine Flussmuschel erhalten werden. Besonders wichtig sind hierbei die Erhaltung weitgehend naturnaher Gewässerstrecken, des vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbildes der Trave und eines naturraumtypischen Wasserhaushaltes sowie einer guten Wasserqualität.

Etwa 10 km östlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet 2029-351 „Bachschlucht Rösing“, das sich als tief und überwiegend steil eingeschnittene Bachschlucht darstellt. Der Talgrund ist unterschiedlich breit und zum Teil überflutet. Erlen-Eschenwälder begleiten den Bach und zeigen Übergänge zu Quell- und Bruchwäldern.

Übergreifendes Ziel ist es, die tief und überwiegend steil eingeschnittene Bachschlucht mit dem für den Naturraum repräsentativen und sehr naturnahen Komplex aus Waldmeister-Buchenwald-Gesellschaft auf den Schluchthängen und nachbegleitendem Erlen-Eschen-Auwald in Übergang zu Quell- und Bruchwäldern zu erhalten. Außerdem sind die Überflutungsdynamiken des Bachsystems und die natürlichen hydrologischen Verhältnisse zu erhalten.

Das FFH-Gebiet 2028-352 „Wald bei Söhren“ – rd. 1 km östlich des Plangebiets - liegt auf einem schmalen Höhenrücken zwischen der Bißnitz und dem Niederungsbereich am Oberlauf der Twisselbek. Der Höhenrücken ist mit einem Eichen-Hainbuchenkomplex bestanden. In den feuchten Bereichen des Gebiets sind kleinere Eschen-Erlen-Sumpfwälder vorhanden.

Das übergreifende Erhaltungsziel ist der Erhalt der Eichen-Hainbuchenwald- und Waldmeister-Buchenwaldbestände sowie deren Übergängen in die markant ausgeprägte, sehr strukturreiche Bachschlucht der Bißnitz mit begleitendem artenreichen Eschen-Auwald und Übergängen zu schluchtwaldartigen Bereichen.

11.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erholungsnutzung

Die Kreisstraße ist nach dem Landschaftsplan als Radwanderweg dargestellt. Nach der „Fortschreibung Radverkehrskonzept“ des Kreises Segeberg Plan 3 „Netzplan“ ist die Kreisstraße Bestandteil des Freizeitnetzes. Nach dem LRP für den Planungsraum III (2020) liegt der westliche Bereich des Plangebiets innerhalb eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung.

Südwestlich des Plangebiets - in etwa 750 m Entfernung - beginnt die Siedlungsstruktur von Weede und im Nordwesten – in etwa 900 m Entfernung - die Siedlungsstruktur von Schieren.

Schallimmissionen

Für den geplanten Windenergiestandort in der Gemeinde Weede wurde vom Büro I17-Wind GmbH & Co. KG im Jahr 2021 ein Schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches im Mai 2022 überarbeitet wurde. Durch das Gutachten wurde geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von den geplanten Anlagen ausgehen können.

Das Schalltechnische Gutachten untersucht die benachbarten Immissionsorte entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) und der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.“

Vorbelastungen bestehen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen (Windpark südlich des Plangebiets im Bereich der Gemeinde Neuengörs und eine WEA im Bereich der Gemeinde Geschendorf), die im Betrieb sind. Davon sind nach dem Gutachten 13 Anlagen zu berücksichtigen:

W-Nr.	Typ	Nabenhöhe [m]	UTM ETRS 89 Zone 32		Höhe über NN [m]	L _{WA} (Tag) inkl. OVB [dB(A)]	L _{WA} (Nacht) inkl. OVB [dB(A)]
			X [m]	Y [m]			
W5*	Senvion 3.4M 114 NES	93.0	591452	5975008	41	105.2 + 1.4	105.2 + 1.4
W6*	Senvion 3.4M 114 NES	93.0	591043	5974639	42	105.2 + 1.4	105.2 + 1.4
W7	BWU (Senvion) MD 70 Protec 1500	65.0	591482	5974648	40	104.0 + 1.4	104.0 + 1.4
W8	BWU (Senvion) MD 70 Protec 1500	65.0	591751	5974440	39	104.0 + 1.4	104.0 + 1.4
W9*	Senvion 3.4M 114 NES	93.0	592117	5974623	38	105.2 + 1.4	105.2 + 1.4
W10	BWU (Senvion) MD 70 Protec 1500	65.0	592020	5974230	38	104.0 + 1.4	104.0 + 1.4
W11	BWU (Senvion) MD 70 Protec 1500	65.0	592446	5974321	39	104.0 + 1.4	104.0 + 1.4
W12	BWU (Senvion) MD 70 Protec 1500	65.0	592286	5974019	40	104.0 + 1.4	104.0 + 1.4
W13*	Senvion 3.4M 114 NES	93.0	592624	5974020	38	105.2 + 1.4	105.2 + 1.4
W14	BWU (Senvion) MD 70 Protec 1500	65.0	592127	5973719	36	104.0 + 1.4	104.0 + 1.4
W15*	Senvion 3.4M 114 NES	93.0	592568	5973570	41	105.2 + 1.4	105.2 + 1.4
W16*	Senvion 3.4M 114 NES	93.0	592208	5973327	32	105.2 + 1.4	105.2 + 1.4
W17	NEG Micon NM 1000/60	70.0	593428	5975444	30	100.5 + 1.4	100.5 + 1.4

Tabelle 2: Positionen der Bestandsanlagen und Schallleistungspegel aus schalltechnischem Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Weede, Quelle: I17-Wind GmbH

Die Standorte der WEA W 5 bis 16 liegen südlich der Bundesautobahn A 20 im Gemeindegebiet von Neuengörs und der Standort der WEA W 17 südöstlich des Plangebiets im Gemeindegebiet von Geschendorf.

Zudem werden 18 Stallungen in den Orten Schieren, Steinbek und Weede – mit i. d. R. auf dem Dach befindlichen Lüftern – als zusätzliche akustische Vorbelastung genannt:

Bez.	Typ	Quell- höhe [m]	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32 Ost	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32 Nord	Höhe über NN [m]	Anzahl	SLP pro Lüfter	L _{WA, ges} [dB(A)]
Stall 1	Lüfter	10	590983	5978239	54	7	77.0	85.4
Stall 2	Lüfter	10	590917	5978297	56	7	77.0	85.4
Stall 3	Lüfter	10	591283	5978117	47	4	77.0	83.0
Stall 4	Lüfter	10	591416	5978112	47	8	77.0	86.0
Stall 5	Lüfter	10	591489	5978140	46	7	77.0	85.4
Stall 6	Lüfter	10	591528	5978157	46	3	77.0	81.8
Stall 7	Lüfter	10	591585	5978233	47	9	77.0	86.5
Stall 8	Lüfter	10	591856	5977922	43	14	77.0	88.4
Stall 9	Lüfter	10	591887	5977904	43	8	77.0	86.0
Stall 10	Lüfter	10	591886	5977866	43	6	77.0	84.8
Stall 11	Lüfter	10	592274	5975705	37	10	77.0	87.0
Stall 12	Lüfter	10	590445	5975873	43	6	77.0	84.8
Stall 13	Lüfter	10	590367	5975743	41	13	77.0	88.1
Stall 14	Lüfter	10	590295	5975788	40	3	77.0	81.8
Stall 15	Lüfter	10	590311	5975816	41	3	77.0	81.8
Stall 16	Lüfter	10	590297	5975838	41	4	77.0	83.0
Stall 17	Lüfter	10	590243	5975875	40	7	77.0	85.4
Stall 18	Lüfter	10	590216	5975812	40	7	77.0	85.4

Tabelle 3: Positionen der Stallungen mit Schalleistungspegel, Quelle: I17-Wind GmbH

Schattenwurf

Im Rahmen der Planung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Weede wurde vom Büro I17-Wind GmbH & Co. KG im Jahr 2021 ein Schattenwurfgutachten erarbeitet, welches im Mai 2022 überarbeitet wurde. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag durch Schattenwurf nicht überschritten werden.

Im Schattenwurfgutachten wurden bereits vorhandene Windkraftanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Von den Vorbelastungen - in der Stadt Bad Segeberg und den Gemeinden Steinbek, Schieren und Weede - sind an der Straße Steinbeker Bahnhof 1 und 2 und der Steinbeker Dorfstraße 1a in Steinbek bereits Überschreitungen der max. Schattendauer am Tag gegeben.

Eiswurf/Eisfall

Die geplanten WEA des Typs Vestas sind mit Eisdetektoren ausgestattet, welche die WEA zuverlässig bei Eisansatz abschalten. Die Anlagen werden erst wieder angeschaltet, wenn Eisfreiheit vorliegt.

Die geplanten WEA des Typs Vestas verwenden ein gutachterlich geprüftes BID (Eiserkennungssystem). Die gutachterliche Prüfung erfolgte durch einen Sachverständigen der DNV GL Energy (anerkannt durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE)). Das Gutachten bescheinigt, dass die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt werden. Der in WEA des Typs Vestas integrierte BID (Eiserkennungssystem) ist auch unter konservativen Annahmen zur Gefahrenabwehr als geeignet einzustufen.

Darüber hinaus werden die beantragten Windenergieanlagen mit der sogenannten „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis) ausgestattet. Wenn das Eisdetektorsystem das Vorhandensein von Eis erkannt hat, wird die Windenergieanlage in Pause versetzt und in eine vordefinierte Position gedreht. Die Position wird so definiert, dass die Rotorblätter parallel zum Weg stehen. Somit wird potentiell herabfallendes Eis mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den umliegenden Äckern landen.

Darüber hinaus wird der Betreiber der beantragten Windenergieanlagen im angemessenen Abstand an den durch Eisabfall bzw. Eisabwurf betroffenen Stellen Hinweisschilder aufstellen, die auf die Gefahr von Eisabfall und Eisabwurf aufmerksam machen.

11.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach dem Archäologie-Atlas SH des Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein befindet sich im westlichen Bereich des Plangebiets das Archäologische Interessengebiet 1 im Amt Trave-Land. Archäologische Interessengebiete stellen nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des DSchG Bereiche dar, von denen bekannt ist oder nach den Umständen zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden könnten. Diese sind gem. § 8 (1) DSchG – unabhängig davon ob sie in der Denkmalliste erfasst sind – gesetzlich geschützt.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um eine historische Kulturlandschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, welche vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstiger Beeinträchtigung zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zu bewahren ist.

11.1.11 Wirkungsgefüge

Die oben genannten Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

11.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehenden Wechselwirkungen werden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern, solange es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung verbleibt. Die bestehenden Emissionen durch den Kfz-Verkehr der Kreisstraße 62 werden weiterhin unverändert auf das Plangebiet einwirken. Auch werden bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin keine Abfälle und Abwässer im Plangebiet anfallen oder erneuerbare Energien genutzt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Eine Schlüsselstellung nimmt hierbei der Umstieg des Energiesystems auf 100 % erneuerbare Energien ein. Eine wichtige erneuerbare Energiequelle ist dabei die Energiegewinnung durch Wind.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land hat das Land Schleswig-Holstein die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie am 30. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land verweist auf die im Regionalplan 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete für Repowering. Für jede in diesem Gebiet neu errichtete Windkraftanlage sollen zwei bestehende Windkraftanlagen außerhalb der festgeschriebenen Vorranggebiete Windenergie ersetzt werden.

Die Regionalpläne wurden 2020 mit dem Sachthema Windenergie neu aufgestellt. Der Bereich des Plangebiets ist nach dem Regionalplan als Vorranggebiet für Repowering ausgewiesen. Diese Gebiete dürfen nur für ein Repowering von raumbedeutsamen Windkraftanlagen, die nicht in Vorranggebieten Windenergie errichtet sind, genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung der Bereich des Plangebiets weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt oder als Repowering Fläche für eine andere Planung (andere Festsetzungen bzgl. Windparks) herangezogen wird.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

In Bezug auf das Schutzgut Fläche kommt es durch die Planung zu einem Nutzungswandel auf Flächenanteilen des Plangebiets (statt Acker zukünftig anteilig Flächeninanspruchnahme durch WEA (sowie Flächen für Zufahrtswege, etc.)). Neben der reinen landwirtschaftlichen Flächennutzung wird zusätzlich die Nutzung durch Windkraft bestehen.

Bezüglich des Schutzgutes Boden werden durch neue Anlagenstandorte Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Verdichtungen, Umlagerungen und Übersättigungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Betroffen sind Böden mit einer allgemeinen Bedeutung.

Infolge von Flächenversiegelungen kommt es in Bezug auf das Schutzgut Wasser zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle. Dauerhafte, genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkungen sind für den Bau der neuen Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Pflanzen ist insbesondere bei Inanspruchnahme von Knickstrukturen betroffen, die infolge der Wahl der konkreten Anlagenstandorte aufgrund erforderlicher Abstandsregelungen und Turbulenzen von Anlagen untereinander ggf. nicht vermieden werden können.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere kann es während der Bauzeit zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen kommen. Dadurch kann es zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie zur Schädigung und Tötung durch ein erhöhtes Risiko von Vogel- und Fledermausschlag durch die Kollision der Individuen mit den geplanten Windkraftanlagen kommen. Zudem können wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Standorte zerstört oder beschädigt werden.

Diverse Studien zu Windkraftanlagen haben ergeben, dass das Schutzgut Klima durch größere Windparks infolge der Rotorbewegungen lokal beeinträchtigt werden kann, da es zu einer vertikalen Durchmischung der Luft kommt. Diese geht mit lokalen Erwärmungen und Austrocknungen am Boden einher. Im Vergleich zu den langfristigen Erwärmungen durch fossile Brennstoffe ist diese Erwärmung jedoch gering.

Windenergieanlagen verändern die natur- und kulturräumliche Eigenart der Landschaft durch optische und sensorische Wirkungen. Sie führen zu einer technischen Überprägung, Geräuschemissionen und optischen Effekten wie periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe, nächtliche Befeuerung und durch Bewegungsunruhe der Rotoren.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen, die innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse geschützt sind, sind gemäß § 34 BNatSchG grundsätzlich verboten und nur auf der Basis eines FFH-Ausnahmeverfahrens ausnahmsweise zulassungsfähig. Die regionalplanerischen Vorgaben definieren harte und weiche Tabuzonen, um die Wirkungen von Windkraftanlagen auf europäische Schutzgebiete so gering wie möglich zu halten. Damit wird bereits auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete kommen wird und dass sich die Planungen des Windparks auch tatsächlich umsetzen lassen.

Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ergeben sich Belastungen aus visuellen Effekten, und Lärmemissionen. Weitere Auswirkungen auf den Menschen können durch Eiswurf und Feuerbrand entstehen. Erhebliche, nicht überwindbare Auswirkungen wurden jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Ausweisung der Vorranggebiete ausgeschlossen.

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Nutzung natürlicher Ressourcen beschränken sich ausschließlich auf das Plangebiet und haben keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Umgebung.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind infolge der Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen, Ableitung von Oberflächenwasser mit Versickerung betroffen, die aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen und zu Veränderungen der Wasserbewegungen im Boden führen.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist mit Lebensraumverlusten und dem Verlust von Fortpflanzungsstätten heimischer Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen sind durch geeignete artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu umgehen.

Mit der Nutzung des Plangebiets und der Überbauung verändert sich das Landschaftsbild des Plangebiets komplett. Umliegende, das Landschaftsbild bestimmende Strukturen bleiben jedoch voraussichtlich erhalten. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen eines europäischen Schutzgebiets wird durch die regionalplanerisch vorgegebenen Tabuzonen bereits vermieden. Eine Ausnahme besteht ggf. für FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Zudem kann es bei der vorliegenden Planung zu

einer Betroffenheit windkraftsensibler Arten kommen, die aufgrund ihres Flugverhaltens durch die Erhöhung der Windkraftträder betroffen sein könnten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von BioConsult SH (2021) wurde die Betroffenheit von Fledermäusen und windkraftsensiblen Arten geprüft. Natura-2000 Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Mensch und seine Gesundheit, Natura 2000 sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter erwartet.

Nutzungsbedingt kommt es zu einer Zunahme optischer und akustischer Reize, durch welche heimische Tiere vertrieben und Fortpflanzungsstätten gestört werden könnten. Da im Plangebiet kein bedeutsamer Vogelzug stattfindet, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Lichtemissionen nicht zu erwarten.

Von den Windkraftträdern gehen Geräuschemissionen und optische Effekte wie periodischer Schattenwurf und Lichtreflexe aus, die zu einer veränderten Wahrnehmung im Landschaftsbild führen und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben können. Nach dem Gutachten zu Schallimmissionen gibt es aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Plangebiet. Schattenwurf kann durch den Einsatz von Schattenwurfabschaltmodulen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebiets fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Von den Windrädern gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aus, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima und europäische Schutzgebiete sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter haben könnten.

Von den Windkraftträdern gehen Geräuschemissionen und optische Effekte wie periodischer Schattenwurf und Lichtreflexe aus, die zu einer veränderten Wahrnehmung im Landschaftsbild führen.

Unfälle durch Katastrophen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bei Feuer und Eisschlag möglich.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Südlich des Plangebiets befindet sich ein weiterer Windpark. Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund von Luftverwirbelungen verbleiben lokal. Grundwasserabsenkungen mit kumulierender Wirkung sind nicht vorgesehen. Kumulierende Wirkungen auf das Schutzgut Tiere können durch die Wahl der Lage artenschutzrechtlich erforderlicher Ausgleichsflächen umgangen werden. Kumulierende Wirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild sind erst mit zunehmender Entfernung sichtbar, treten aber gleichzeitig auch zunehmend in den Hintergrund und werden deshalb als nicht erheblich eingestuft. Ggf. kumulierende Wirkungen durch Lärm- und Schattenwurf können durch geeignete Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Diverse Studien zu Windkraftanlagen haben ergeben, dass es durch größere Windparks durch die Rotorblätter zu einer vertikalen Durchmischung der Luft kommt, die zeitlich unmittelbar zu lokalen Erwärmungen und Austrocknungen am Boden führen. Im Vergleich zu den Erwärmungen durch fossile Brennstoffe ist diese Erwärmung jedoch gering.

Je höher der Anteil klimaneutraler Energiegewinnung und je geringer die Energiegewinnung durch klimaschädliche Brennstoffe, umso geringer sind die Folgen des Klimawandels.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch die verwendeten Techniken und Stoffe ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die durch die Windkraftträder verursachten mikroklimatischen Veränderungen beruhen u. a. auf den Turbulenzen, die durch die Rotationsbewegungen verursacht werden. Die Turbulenzen sind in hohem Maße abhängig von dem Rotorflügel-Profil.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch einheitliche Anlagen, einheitliche Rotordrehzahlen und gleiche Rotordrehrichtungen und auch durch die Farbgebung minimiert werden.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Menschen insbesondere durch Lärm sind anlagentypspezifisch. Sie bestehen insbesondere durch die Bewegungen der Rotorblätter im Wind und lassen sich durch die Ausformung der Rotorblätter minimieren.

11.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Maßnahmen vorzusehen, um Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG zu umgehen. Auch werden konkrete Regelungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf erforderlich.

Generell sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Natura 2000, Wechselwirkungen

- ↳ Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- ↳ Nutzung vorhandener Zufahrten
- ↳ Wertvolle Biotopbestände sind auch im Bereich der Zuwegungen während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen. Grundlage bilden die Ras-LP 4 und die DIN 18920.
- ↳ Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:
 - Bauzeitenregelungen für die Baufeldfreimachungen
 - Betriebsbeschränkungen durch Abschaltautomatiken zum Schutz von Fledermäusen bei bestimmten Wetterlagen
 - WEA-Standorte in einem Abstand von mindestens 20 m zu Steinsammelstellen zum Schutz der Zauneidechse
 - Betriebsregelungen und Ablenkflächen im Rahmen eines sog. Rotmilan-Managementkonzepts
 - entsprechende Ausgestaltung des Nahbereichs von WEA, sodass dort keine attraktiven Flächen oder Strukturen vorliegen, welche zu einer Anlockwirkung führen könnten

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser

- ↳ Beschränkungen der Versiegelung von Boden und Zerschneidung von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- ↳ Arbeitsstreifen und Baufeld sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Zum Schutz des Bodens ist das Baufeld in der Örtlichkeit abzustecken. Als temporäre Lagerflächen sind bevorzugt

Ackerflächen im Umfeld der Baumaßnahme zu nutzen. Für temporäre Baustellenflächen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die erforderlichen naturschutzfachlichen Genehmigungen zu beantragen und es ist entsprechender Ausgleich nachzuweisen.

- ☞ Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. & 7 Vorsorgepflicht) sowie der Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ☞ Ein genereller schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie insbesondere die DIN 19731 sind während der Bauausführung einzuhalten.
- ☞ Sämtliche anfallende baubedingte Bauabfälle, Stoffe und Bodenmassen sind fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- ☞ Für die Zuwegungen, Stellplätze und Aufstellflächen sollen nur wasserdurchlässige Bodenbefestigungen verwendet werden.
- ☞ Das anfallende Oberflächenwasser sollte im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild

- Windenergieanlagen sind mit einem Eisdetektionssystem ausgestattet, welches erkennt, ob Eisansatz an den Rotorblättern vorhanden ist. Es schaltet die Windkraftanlage ab, sollte Eisansatz vorhanden sein.
- Durch einen lichtgrauen Farbanstrich kann die Auffälligkeit der Windkraftanlage gegenüber der Landschaft und dem Himmel reduziert werden.
- Eine matte Beschichtung der Rotorblätter minimiert Lichtreflexe.
- Die Sichtbarkeit des Windparks im Landschaftsraum ist im Rahmen der verbindlichen Planungen durch die Begrenzung der Anlagenhöhe auf 200 m zu beschränken.
- Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- Es erfolgt ausschließlich eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gem. der gesetzlichen Vorgaben.

Schutzgut Klima / Luft

☞ Zur Reduzierung der Turbulenzen mit u. a. negativen Auswirkungen auf das Klima wurden die Rotorblätter der Windkraftträder in den letzten Jahren technisch verbessert.

12 Zusätzliche Angaben

12.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den landesplanerischen Hinweisen vorgenommen.

12.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine relevanten Schwierigkeiten.

12.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für die gesamten Geltungsbereiche regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für die gesamten Geltungsbereiche unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o. g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

12.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Eine Schlüsselstellung nimmt hierbei der Umstieg des Energiesystems auf 100 % erneuerbare Energien ein. Eine wichtige erneuerbare Energiequelle ist dabei die Energiegewinnung durch Wind.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land hat das Land Schleswig-Holstein die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie am 30. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land verweist u. a. auf die im Regionalplan 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete für Repowering. Diese Gebiete dürfen nur für ein Repowering von raumbedeutsamen Windkraftanlagen, die nicht in Vorranggebieten Windenergie errichtet sind, genutzt werden. Für jede im Vorranggebiet Repowering neu errichtete Windkraftanlage sollen zwei bestehende Windkraftanlagen außerhalb der festgeschriebenen Vorranggebiete Windenergie ersetzt werden.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen für die Windenergienutzung der Gemeinde Weede. Der Bereich des Plangebiets stellt ein Vorranggebiet Windenergienutzung – Repowering dar.

Planungsalternativen im Gebiet der Gemeinde für einen Windpark bestehen außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht.

12.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Windparks, in welchem die Bewegungsenergie von Luftströmungen zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, geschaffen. Dazu wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordöstlichen Rand der Gemeinde als Sonderbaufläche „Windpark“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst bisher als Acker bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und wird von Knickstrukturen und Feldhecken gegliedert. Das Plangebiet wird zudem von der K 62 gequert.

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie Fachgutachten in Form eines Schall- und Schattenwurfgutachtens, einer artenschutzfachlichen Prüfung mit zugehörigen Fachgutachten – insbesondere zu den Arten(gruppen) Fledermäuse, Brut-, Rast- und Zugvögel, Rotmilan und Haselmaus – sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben. Zudem wurden Informationen aus dem gemeindlichen Landschaftsplan und dem Umweltportal SH herangezogen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange:

Schutzgut / Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen/erforderliche Maßnahmen
Fläche	landwirtschaftliche Nutzflächen	Durch die Planung kommt es auf Teilen des Plangebiets zu einem Nutzungswandel (anteilige Flächeninanspruchnahme durch WEA)
Boden	Im Plangebiet stehen weitgehend Pseudogley-Parabraunerde bzw. Pseudogley an. Westlich der K 62 weist das Plangebiet eine sehr geringe bis geringe bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Östlich der K 62 erreicht die bodenfunktionale Gesamtleistung den mittleren Bereich.	Die Inanspruchnahme der Ackerflächen für die Errichtung von WEA und ihre Nebenanlagen und Zufahrten stellt eine erstmalige Flächeninanspruchnahme dar. →Ausgleichsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Wasser	Das anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb des Plangebiets versickern.	Es entsteht keine wesentliche Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufs.
Pflanzen	Ackerland gegliedert durch Knicks (geschützte Biotop) und Gehölzstrukturen	Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopstrukturen können durch Abstandsregelungen weitgehend vermieden werden. Ggf. ist eine Inanspruchnahme von Knickstrukturen kleinflächig erforderlich. →ggf. Ausgleichsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Tiere	Es ist mit Lebensraumverlusten und in geringem Umfang mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten heimischer Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Ohne geeignete Maßnahmen kann es zur Tötung von Individuen heimischer Tierarten kommen.	Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden. →Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Landschaftsbild	Landschaft mit einem mittleren Landschaftsbildwert von 2,2	erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes →Ausgleichsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Klima/Luft	Geringfügige lokalklimatische Veränderungen infolge von vertikaler Durchmischung der Luft	Keine erheblichen Auswirkungen
Natura 2000	Aufgrund der Entfernung zu bestehenden europäischen Schutzgebieten nicht planungsrelevant	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch	- Belastungen durch Schattenwurf und Lärmemissionen - Mögliche Auswirkungen durch Eiswurf/Eisfall	→Vermeidungsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Das Plangebiet befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet, darüber hinaus sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt.	keine erheblichen Auswirkungen

Wirkungsgefüge	Aufgrund bestehender, intensiver, anthropogener Nutzung sind die natürlichen Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern erheblich gestört.	keine Erheblichkeit
-----------------------	---	---------------------

Der erforderliche Ausgleich sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen für die Inanspruchnahme unversiegelter Böden, die Störung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, erzeugten Schattenwurf sowie in Bezug auf Artenschutzbelange sind in Abstimmung mit den Fachbehörden über den Bebauungsplan zu regeln.

Besonders erhebliche Umweltauswirkungen werden bereits im Rahmen der regionalplanerischen Untersuchungen durch die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung vermieden. Im erforderlichen Genehmigungsverfahren sind die verbleibenden betroffenen Umweltbelange darzulegen und es sind Maßnahmen aufzulisten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

13 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

Literatur:

- BioConsult SH (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG – Windenergievorhaben Weede-Schieren, Vorranggebiet PR3_SEG_029 – Kreis Segeberg; M. Behrens & Dr. B. Grajetzky, Husum Juli 2021.
- BioConsult SH (2021): Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG hier Rotmilan; M. Behrens & J. Blew, Husum Juni 2021
- BioConsult SH (2021): Haselmauskartierung 2021 Ergebnisbericht – Windenergievorhaben Weede-Schieren, Vorranggebiet PR3_SEG_029 – Kreis Segeberg; B. Förster & K. Levermann, Husum, November 2021.
- Effplan. Brunk & Ohmsen und BioConsult SH (2021): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung von vier WEA in der Gemeinde Weede, effplan. Brunk & Ohmsen und BioConsult SH, 2021
- I17-Wind GmbH & Co. KG a: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Weede, Bericht Nr.: I17-SCH-2021-011, Friedrichstadt 2021
- I17-Wind GmbH & Co. KG b: Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Weede, Friedrichstadt 2021
- LLUR: Holstein Mittlere Jahresniederschlagssumme (Periode 1991 – 2020), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Elektronische Quellen:

- www.danord.gdi-sh.de: Archäologischer-Atlas SH; Schleswig-Holstein; anord.gdi-sh.de/vierer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de
- www.umweltdaten.landsh.de: Umweltportal SH, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein;
- www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.phpzebis.landsh.de: Biotoptypenkartierung SH 2020 Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung; <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml?mapId=2b4d80ca-8b67-4bbf-afe4->

14 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am gebilligt.

Weede, den

Aufgestellt durch:



.....

Der Bürgermeister

Siegel